

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften
zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung
(VV-NRKVO)**

RdErl. d. MF v. 9. 7. 2019 — VD3-03500/002/02 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 9. 7. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.1.7 wird der folgende Satz angefügt:
„Liegt ein Ausnahmefall nach Satz 2 nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Antritt der Vorstellungsbereise schriftlich darauf hinzuweisen, dass Reisekosten nicht erstattet werden; im Fall einer mündlichen Einladung zum Vorstellungsgespräch ist aktenkundig zu machen, dass ein entsprechender Hinweis gegeben worden ist.“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.5 Satz 2 wird das Wort „Großkundenrabatt“ durch das Wort „Geschäftskundenrabatt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2.3 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „23 Uhr“ durch die Angabe „22 Uhr“ ersetzt.
 - c) Nummer 3.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dienstreisende des Polizeivollzugsdienstes haben die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung durch Tragen der Uniform grundsätzlich zu nutzen, es sei denn, es bestehen Hinderungsgründe.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 5.1.1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der oder dem Dienstreisenden ist vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen, ob bei Benutzung eines privaten Kraftwagens oder eines anderen privaten motorbetriebenen Fahrzeugs die Sachschadenshaftung des Dienstherrn gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Sachschadenersatz wird gewährt, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs festgestellt wurde oder die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr ermächtigte Behörde im Einzelfall Sachschadenersatz zugesagt hat.“
 - b) Nummer 5.3.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Letzteres kann vorliegen, wenn
 - der Gesundheitszustand der oder des Dienstreisenden die Benutzung des Kraftwagens erfordert oder
 - durch die Benutzung des Kraftwagens ein Beginn der Dienstreise vor 6 Uhr oder ein Ende der Dienstreise nach 24 Uhr vermieden werden kann oder
 - wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45. BeamtStG gerechtfertigt ist.“
 - c) Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
„5.5 Zu Absatz 5 (Wegstreckenentschädigung für das Benutzen eines Fahrrades)
Benutzt die oder der Dienstreisende ein privates Fahrrad, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe

von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Park- und Stellplatzgebühren nach Nummer 9.2 abgegolten, höhere Kosten werden nicht erstattet.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 7.1.5 wird der folgende Satz angefügt:
„Schließt eine solche Dienstreise volle Kalendertage ein, wird für diese Tage ein Tagegeld in Höhe von 24 EUR gewährt, auch wenn keine Übernachtung stattfindet.“
 - b) Nummer 7.3.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der hinreichende Grund kann dienstlicher oder persönlicher Art sein (z. B. dienstlicher Anschlusstermin, Notwendigkeit einer besonderen Ernährung aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen).“
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Keinen hinreichenden Grund stellen hingegen unangemessene Ansprüche an die Verpflegung dar.“
5. Nummer 8.1.4 erhält folgende Fassung:
„8.1.4 Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer sind die Übernachtungskosten auf die Dienstreisenden aufzuteilen. Übernachtet eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender mit einer nicht erstattungsberechtigten Person in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, der nachweislich bei alleiniger Nutzung des Zimmers zu zahlen wäre. Legt die oder der Dienstreisende einen entsprechenden Nachweis nicht vor, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen.“
6. Nummer 9.2 Satz 1 sechster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Park- und Stellplatzgebühren beim Benutzen von Kraftfahrzeugen in Fällen des § 5 Abs. 2 sowie beim Benutzen von Fahrrädern jeweils bis zu 10 EUR täglich.“
7. Nummer 19.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Der Antrag ist gesondert nach Abschluss der Dienstreise, der anderen dienstlich veranlassten Reise oder der durch dienstliche Anordnung unterbrochenen oder beendeten privaten Reise zu stellen. Das gilt auch bei Einsatz eines elektronischen Reisemanagementverfahrens.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
8. Nummer 23.2.4 wird gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1210